

## **Verliebt, Verlobt, Verheiratet – häufigste Fragen zum Eherecht (Teil 4)**

Wie bereits in meinem letzten Artikel angekündigt, erlaube ich mir nunmehr, einige an mich herangetragene Fragen kurz aufzugreifen und auch die entsprechenden Antworten zu präsentieren.

### **Muss ich den Haushalt führen und im Betrieb mithelfen?**

Grundsätzlich haben beide Ehegatten – unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung – an der Führung des gemeinsamen Haushaltes mitzuwirken. Ist ein Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung, der andere ist zur Mithilfe verpflichtet.

Wirkt ein Ehegatte im Erwerb des anderen mit (z.B.: am Betrieb), so hat er Anspruch auf einen angemessenen Anteil am gemeinsamen erwirtschafteten Gewinn. Führten die Anstrengungen zu keinem wirtschaftlichen Erfolg, besteht auch kein Anspruch. Es handelt sich also um keinen Lohnanspruch.

Man sollte sich merken, dass am Erwerb des anderen ein Ehegatte mitzuwirken hat, soweit ihm dies zumutbar, es nach dem Lebenserfahrungen der Ehegatten üblich und nichts anderes vereinbart ist. Dies trifft in der Regel auf Kleinbetriebe in der Landwirtschaft zu. Akzeptiert aber der Betriebsführer für lange Zeit und unbeanstandet, dass die Partnerin/der Partner nicht mitarbeitet, so gilt dies rechtlich als stillschweigend vereinbart.

### **Wer erhält eine Ausstattung?**

Besitzt die Braut bzw. der Bräutigam kein eigenes, ausreichendes Vermögen, so sind die jeweiligen Eltern verpflichtet, ihr bzw. ihm eine Ausstattung (früher auch bei Damen als Heiratsgut bezeichnet) zugeben. Sind sie dazu nicht in der Lage kommen die Großeltern zum Zug. Die Ausstattung beträgt rund EUR 25 % bis 30 % des Jahresnettoeinkommens des jährlichen (fiktiven) Vermögenszuwachses des Zahlungspflichtigen.

Jedoch steht diese Ausstattung jedem nur einmal zu. Es besteht auch kein Anspruch, wenn gegen den Willen der Eltern geheiratet wird und diese berechtigte Gründe gegen die Eheschließung vorbringen können (etwa Vorstrafen, Arbeitsscheu, Altersunterschied von 40 Jahren, sehr unterschiedliche Kulturkreise wie Österreich-Kongo, keine gesicherte materielle Zukunft).

Ein bestehender Anspruch verjährt nicht. Auch Jahre später kann noch nachträglich die Ausstattung eingefordert werden. Allerdings nur, wenn die Ehe inzwischen nicht aufgelöst wurde.

Es gibt dann noch ein leidiges Thema, mit dem ich auch sehr oft konfrontiert werde:

### **Was kann ich tun, wenn mein Mann /meine Frau mich bedroht?**

#### **Wegweiserecht**

Ein Ehegatte kann aus gerechtfertigenden Gründen vorübergehend ausziehen, wenn z.B. ihm ein Zusammenleben mit den anderen Ehegatten wegen körperlichen Bedrohung unzumutbar ist.

Bevor die eheliche Wohnung im Unfrieden verlassen wird, holt man sich die Erlaubnis durch das Bezirksgericht, in dem man einen Antrag auf gesonderte Wohnungnahme stellt. Andernfalls könnte dies im darauffolgenden Scheidungsverfahren als böswilliges Verlassen interpretiert werden.

Wenn im Rahmen einer Wohngemeinschaft ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit zu befürchten ist, Gattin/Gatte droht die Kinder über das Fenster hinauszuerwerfen, den Partner zu erschlagen etc., ist die Polizei ermächtigt, den potenziellen

Gewalttäter bis zu 2 Wochen aus der Wohnung zu weisen, ihm alle Wohnungsschlüssel abzunehmen und ihm zu verbieten, die Wohnung ohne Exekutivbeamten wieder zu betreten.

Das Bezirksgericht kann die Wegweisung auf 6 Monate bzw. bis zum Ende eines damit zusammenhängenden Verfahrens (Scheidungsverfahren udgl.) verlängern.

Dem Weggewiesenen kann auch bis zu einem Jahr lang, der Aufenthalt an bestimmten Orten (Arbeitsplatz, Kindergarten/Schule) und die Kontaktaufnahme mit dem Opfer verboten werden.

Ich hoffe, ich konnte mit meinen Abhandlungen zu dem Themenkreis „Verliebt, Verlobt, Verheiratet und deren Folgen“ einen kleinen Einblick und Überblick schaffen. In weiterer Folge möchte ich mich nunmehr wieder mit angenehmeren Themen in meinen Artikel widmen.

Nachdem ich nicht sehr gerne sehr viel verrate, erlaube ich mir, diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Hinweis zu erteilen, und hoffe der nächste Artikel wird wieder von zahlreichen Gemeindemitgliedern gelesen werden.